

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Dezember 1982

Nummer 87

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
5. 11. 1982	RdErl. – Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1982; Landeshaushalt	1772

II.

Finanzminister

**Jahresabschluß
für das Haushaltsjahr 1982
- Landeshaushalt -**

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 11. 1982 -
I D 3 - 0071 - 25.1

Für den Jahresabschluß des Haushaltsjahres 1982 bestimme ich, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Landesrechnungshof:

- 1 **Abschluß der Kassenbücher**
 - 1.1 Die Kassenbücher für das Haushaltsjahr 1982 sind abzuschließen
 - 1.11 bei den Regierungshauptkassen, den Oberfinanzkassen und der Oberjustizkasse
T. am 10. Januar 1983,
 - 1.12 bei den anderen Landeskassen sowie bei den Kassen der Kreise, der kreisfreien Städte und der Landschaftsverbände, die wegen der Wahrnehmung von Kassenaufgaben für das Land als Landeskassen gelten,
T. am 4. Januar 1983,
 - 1.13 bei der Landeshauptkasse aufgrund meiner besonderen Mitteilung.
 - 1.2 Das Offenhalten der Bücher bei den in Nr. 1.11 aufgeführten Kassen zwischen dem 4. und 10. Januar 1983 dient ausschließlich der Durchbuchung der kassenmäßigen Abschlußergebnisse und der Ausführung von Berichtigungsbuchungen nach Nr. 5.1 und Nr. 5.2.
 - 1.3 Die Landeshauptkasse darf nicht für Zahlungen in Anspruch genommen werden, deren Leistung durch die zuständigen Landeskassen nach dem 4. Januar 1983 nicht mehr möglich war (Nr. 3).
- 2 **Annahme von Kassenanordnungen**
 - 2.1 Annahme- und Auszahlungsanordnungen sowie Änderungsanordnungen für Umbuchungen für das Haushaltsjahr 1982 sind grundsätzlich anzunehmen
 - 2.11 von den Landeskassen
T. bis zum 30. Dezember 1982,
 - 2.12 von der Landeshauptkasse
T. bis zum 13. Januar 1983,
- jedoch mit der Einschränkung, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landeskasse Anordnungen über Personal- und Sächliche Verwaltungsausgaben nur bis zum 4. Januar 1983 anzunehmen hat. T.
- 2.2 Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf den zum Jahresende ohnehin stark anwachsenden Arbeitsanfall sind Kassenanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr den Kassen Zug um Zug, möglichst schon bis Mitte Dezember 1982, zuzuleiten.
- 2.3 In ganz besonderen Ausnahmefällen haben die Landeskassen bei Einvernehmen zwischen den Leitern der anordnenden Stellen und den Kassenleitern Auszahlungsanordnungen und Änderungsanordnungen für Umbuchungen für das Haushaltsjahr 1982 auch noch nach dem 30. Dezember 1982 anzunehmen.
- 2.4 Die Landeshauptkasse kann unerledigte Annahmeanordnungen bereits nach dem 17. Januar 1983 an die anordnende Stelle zurückgeben.
- 3 **Letzter Zahlungstag**

Ich bestimme ausdrücklich für alle Landeskassen
T. den 4. Januar 1983
als letzten Zahlungstag für das Haushaltsjahr 1982.

4 **Vorlage der Abschlußnachweisungen**

- 4.1 Die Abschlußnachweisungen der Finanzkassen sind den Oberfinanzkassen durch das Rechenzentrum der Finanzverwaltung
bis zum 6. Januar 1983 T.
vorzulegen.
- 4.2 Die Kassen der Kreise und der kreisfreien Städte haben ihre Abschlußnachweisungen den Regierungshauptkassen
bis zum 7. Januar 1983 T.
vorzulegen.
- 4.3 Im übrigen sind die Abschlußnachweisungen der Landeshauptkasse vorzulegen, und zwar
- 4.31 vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung anstelle der Regierungshauptkassen, der Oberfinanzkassen und der Oberjustizkasse
bis zum 13. Januar 1983, T.
von den anderen Landeskassen
bis zum 7. Januar 1983. T.
- 4.4 Für den Zeitraum vom 1. Dezember 1982 bis zum Abschluß der Kassenbücher (Nr. 1) ist nur eine Abschlußnachweisung zu fertigen.
- 4.5 Für die Vorlage der von den Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen (ohne Bochum) auf der Grundlage der kaufmännischen doppelten Buchführung zu fertigenden Abschlußnachweisungen und Titelübersichten gilt ein besonderer Erlaß.
- 5 **Buchungen an unrichtiger Stelle, Buchungen im unrichtigen Haushaltsjahr**
 - 5.1 Titelverwechslungen und Buchungen im unrichtigen Haushaltsjahr sind, soweit sie erkannt werden, zu berichtigen, solange die Kassenbücher noch offen sind.
 - 5.2 Nach dem Abschluß (Nr. 1) dürfen die Kassen in ihren Büchern Änderungen nicht mehr vornehmen. Werden nach dem Abschluß Buchungen bei unrichtigen Titeln festgestellt, so sind diese nach Nr. 27 VV zu § 71 LHO i. V. m. Nr. 2.24 meines RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631) in den Büchern der übergeordneten Kasse zu berichtigen, solange diese noch offen sind. Die Landeshauptkasse hat mich über die hiernach in ihren Büchern vorzunehmenden Berichtigungsbuchungen zu unterrichten. Sie hat zusätzlich den zuständigen Fachminister zu unterrichten, soweit die Berichtigungsbuchungen Buchungsstellen für übertragbare Ausgaben (Nr. 6.1 Satz 2) berühren.
 - 5.3 Wegen der Behandlung von Titelverwechslungen verweise ich auf Nr. 4 VV zu § 35 LHO.
 - 5.4 Bei der Feststellung von Titelverwechslungen und Buchungen im unrichtigen Haushaltsjahr, die im abgelaufenen Haushaltsjahr wegen Abschlusses der Bücher nicht mehr ausgeglichen werden konnten, ist zu prüfen, ob bei richtiger Anordnung und Buchung Haushaltsüberschreitungen entstanden wären. Solche Fehler beruhen objektiv auf Dienstpflichtverletzungen. Es ist daher stets auch die Haftungsfrage zu prüfen.
- 6 **Haushaltsreste und Vorgriffe**
 - 6.1 Ausgaben für Investitionen, Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen und die im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan für übertragbar erklärten Ausgaben sind übertragbar. Bis zur Höhe der bei den übertragbaren Ausgaben am Schluß des abgelaufenen Haushaltsjahres nicht ausgegebenen Beträge können Ausgabereste gebildet werden. Bei der Bildung der Ausgabereste sind die gesetzlich vorgeschriebene zeitliche Begrenzung der Übertragbarkeit, die den Fachministern auferlegten Einsparungsaufgaben und die nachstehenden Bestimmungen in Nr. 6.2 und Nr. 6.3 zu beachten. Außerdem sind alle Ausgabereste mit Ausnahme

derjenigen, die aufgrund von Haushaltsvermerken zweckgebundene Einnahmen enthalten, auf volle hundert Deutsche Mark nach unten zu runden.

- 6.2 Soweit die Mittel für Baumaßnahmen, die nach dem Haushaltsplan im abgelaufenen Haushaltsjahr abgeschlossen werden sollten, aus den Mitteln des Kapitels 14 020 Titel 711 40 verstärkt worden sind, können aus den etwa nicht verausgabten Beträgen der zur Verstärkung bereitgestellten Mittel Ausgabereste nicht gebildet werden.
- 6.3 Ausgabereste dürfen nur gebildet werden, wenn sie bei Anlegung strengster Maßstäbe an eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Ausgabemittel im nächsten Haushaltsjahr allein oder zusammen mit den im Haushaltsplanentwurf für das nächste Haushaltsjahr für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben kassenmäßig benötigt werden. Kommt danach eine Restbildung nicht in Frage, so sind die Beträge in Abgang zu stellen.
- 6.4 Ausgabereste werden gebildet
- 6.41 für den Einzelplan 01 vom Präsidenten des Landtags bei seiner eigenen Kasse, die bis zum Abschlußtag mit einer entsprechenden Anordnung zu versehen ist,
- 6.42 für alle übrigen Einzelpläne von den Fachministern und vom Präsidenten des Landesrechnungshofs zentral bei der Landeshauptkasse. Dabei werden die Ausgabereste für den Einzelplan 14 von den Fachministern gebildet, die für die Bewirtschaftung der dort veranschlagten Ausgabemittel zuständig sind. Wegen der Erteilung der Anordnungen an die Landeshauptkasse wird auf Nr. 6.73 hingewiesen.
- 6.5 Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Sie sind als Vorgriffe (Minusreste) nachzuweisen.
- 6.51 Die Übernahme von Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben auf die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres kann ich nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen. Erforderlichenfalls bitte ich mir einen ausführlich begründeten Antrag in doppelter Ausfertigung bis zum 4. Februar des neuen Haushaltsjahres vorzulegen. Die in dem Antrag enthaltenen Beträge müssen in die Liste der Ausgabereste und Vorgriffe (Nr. 6.6) aufgenommen werden.
- T. 6.52 Alle Vorgriffe sind auf volle hundert Deutsche Mark nach unten zu runden. Meine hierzu erforderliche Zustimmung gilt insoweit allgemein als erteilt.
- 6.6 Den Präsidenten des Landtags, den Ministerpräsidenten, die Fachminister und den Präsidenten des Landesrechnungshofs bitte ich, mir alle nach Nr. 6.1 bis Nr. 6.5 vorgesehenen Ausgabereste und Vorgriffe sobald wie möglich, **spätestens bis zum 4. Februar des neuen Haushaltsjahres**, listenmäßig in dreifacher Ausfertigung mitzuteilen, damit ich meine Abschlußverfügungen treffen kann. Dabei bitte ich,
- 6.61 mit besonderer Sorgfalt zu erläutern, welche bereits übernommenen Verpflichtungen aus den vorgesehenen Ausgaberesten gedeckt werden sollen,
- 6.62 die Notwendigkeit der Bildung von Ausgaberesten stichhaltig und erschöpfend zu begründen,
- 6.63 bei durch den Haushaltsplan zugelassenen Änderungen an den Buchungsstellen im neuen Haushaltsjahr gegenüber dem abgelaufenen Haushaltsjahr festzulegen, auf welche Einzelpläne, Kapitel und Titel und - falls ein Ausgabereist oder Vorgriff auf mehrere Buchungsstellen aufgegliedert wird - in welchen Teilbeträgen die Ausgabereiste oder Vorgriffe in das neue Haushaltsjahr übertragen werden sollen,
- 6.64 die zu übertragenden Ausgabereiste und Vorgriffe je für sich und getrennt nach den Hauptgruppen

des Gruppierungsplans am Schluß der Liste auszuweisen und jeweils die Gesamtsumme zu bilden,

- 6.65 dem Verzeichnis der Ausgabereiste und Vorgriffe eine Anlage in ebenfalls dreifacher Ausfertigung beizufügen, in der die bei den übertragbaren Mitteln in Abgang gestellten Beträge oder Teilbeträge unter Angabe von Kapitel und Titel sowie zusammengefaßt nach den Hauptgruppen des Gruppierungsplans aufgeführt sind.
- 6.7 Die Bildung von Ausgabereisten bedarf meiner Einwilligung.
- 6.71 Meine Einwilligung gilt als erteilt für Ausgabereiste im Einzelplan 01. Ferner gilt meine Einwilligung als erteilt, wenn der Ausgabereist deshalb gebildet werden muß, weil im abgelaufenen Haushaltsjahr entsprechend meinem RdErl. v. 18. 3. 1977 - I D 1 - 1510 - 2 - (n. v.) Verpflichtungen zu Lasten nicht ausgeschöpfter Ausgabeermächtigungen eingegangen worden sind.
- 6.72 Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang ich darüber hinaus in die Bildung von Ausgabereisten einwilligen kann, vermag ich erst zu treffen, wenn mir das Jahresergebnis der nach der Ordnung des Haushaltsplans gebuchten Einnahmen und Ausgaben sowie die zur Übertragung vorgesehenen Ausgabereiste und Vorgriffe aller Einzelpläne bekannt sind. Ich behalte mir deshalb vor, soweit ich aus finanzwirtschaftlichen Gründen in die Bildung von Ausgabereisten nicht einwilligen kann, die Fachminister darum zu ersuchen, in den betreffenden Fällen die vorgesehenen Ausgabereiste nicht zu bilden und die nicht verwendeten Mittel ganz oder teilweise in Abgang zu stellen. Meine Einwilligung werde ich sobald wie möglich mitteilen und jedem Fachminister gleichzeitig eine von mir für seinen Einzelplan und gegebenenfalls für Teile anderer Einzelpläne (Nr. 6.42) erstellte Resteliste der bei der Landeshauptkasse zu bilden und zu übertragenden Ausgabereiste und Vorgriffe in mehrfacher Ausfertigung übersenden.
- 6.73 Nach Eingang meiner Entscheidung sind der Landeshauptkasse unverzüglich die erforderlichen Anordnungen zur Buchung und Übertragung der gebildeten Haushaltsreste und Vorgriffe zu erteilen. Aus Vereinfachungsgründen rege ich an, die Anordnungen für jeden Einzelplan in der von der Kasse benötigten Anzahl, und zwar in je einer Ausfertigung für das abgelaufene und das neue Haushaltsjahr, in allgemeiner Form zu erstellen und jeder Ausfertigung der Anordnungen ein Exemplar der von mir übersandten Resteliste als Anlage beizufügen. Die Anordnungen werden erteilt
- 6.731 für die Einzelpläne 02 bis 13 von jedem Fachminister und dem Präsidenten des Landesrechnungshofs einzelnplanweise getrennt für seinen Einzelplan,
- 6.732 für den Einzelplan 14 von mir.
- 6.8 Die Inanspruchnahme der in das neue Haushaltsjahr übertragenen Ausgabereiste bedarf meiner Einwilligung.
- 6.81 Meine Entscheidung darüber, ob, wann und inwieweit die Ausgabereiste in Anspruch genommen werden dürfen, kann ich grundsätzlich erst nach dem Jahresabschluß mitteilen. Vor dieser Freigabe dürfen auch Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben zu Lasten der Ausgabereiste nur mit meiner Einwilligung eingegangen werden.
- 6.82 Meine Einwilligung gilt bis zum 28. Februar 1983 als erteilt für die Inanspruchnahme der Ausgabereiste, in deren Bildung ich nach Nr. 6.71 Satz 2 eingewilligt habe. Die hiernach in Anspruch genommenen Ausgabereiste sind mir **bis zum 31. März 1983** mitzuteilen.
- 6.9 In besonders begründeten Einzelfällen kann ich die Übertragbarkeit von nicht übertragbaren Ausgaben zulassen. Dies kann nur unter äußerst dringenden Umständen in Betracht gezogen werden. Erforderlichenfalls ist mir ein ausführlich begrün-

T.

- T.** **deter Antrag in doppelter Ausfertigung bis zum 4. Februar des neuen Haushaltsjahres vorzulegen.** Die zur Übertragung vorgesehenen Beträge dürfen nicht in das Verzeichnis der Ausgabereise und Vorgriffe aufgenommen werden.
- 7** **Einnahme- und Ausgabeübersichten zum Jahresabschluß, besondere Nachweisungen**
- 7.1** **Einnahme- und Ausgabeübersichten**
Die zum Jahresabschluß zu erstellenden Einnahme- und Ausgabeübersichten (Titelübersichten) sind nach Einzelplänen sowie nach Einnahmen und Ausgaben zu trennen. Die Kassen der Kreise und der kreisfreien Städte fügen die Titelübersichten den Abschlußnachweisungen bei, während der Inhalt der Titelübersichten der Finanzkassen im Wege des Datenträgeraustausches übermittelt wird. Für die Erstellung und Weiterleitung der Titelübersichten der mit der Landeshauptkasse unmittelbar abrechnenden Landeskassen gilt Nr. 3 meines RdErl. v. 17. 12. 1970 (SMBL. NW. 632) entsprechend. Auf Nr. 4.5 weise ich hin.
- 7.11** In den Titelübersichten sind die Summen aller Titel so aufzuführen, wie sie in der Rechnungsnachweisung erscheinen (Nr. 8.1).
- 7.12** Alle Titelübersichten sind durch den Prüfungsbeamten wie folgt zu bescheinigen: „Rechnerisch richtig, die Übereinstimmung mit dem Titelbuch wird bescheinigt.“
- 7.13** Anordnungen über die Vorlage besonderer Übersichten (z. B. Konjunkturprogramme) gelten auch für den Jahresabschluß.
- 7.2** **Schnellmeldeverfahren**
Zur Vorwegunterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres hat das Rechenzentrum der Finanzverwaltung die bei den Regierungshauptkassen, den Oberfinanzkassen und der Oberjustizkasse angefallenen Einnahmen und Ausgaben pro Kasse in je einer Summe
- T.** **bis zum 11. Januar 1983, 14.00 Uhr,**
der Landeshauptkasse mitzutellen. Die Landeshauptkasse faßt die Ergebnisse aller ihr nachgeordneten Landeskassen und die ihr aufgrund besonderer Regelung (Nr. 4.5) übermittelten Ergebnisse der Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen mit ihren eigenen Ergebnissen als Landeskasse nach dem Stand vom 10. Januar 1983 zusammen und teilt mir das Ergebnis unverzüglich mit. Aus der Mitteilung müssen die Summen der Einnahmen und Ausgaben sowie die auf die nachgeordneten Kassen, die Landeshauptkasse und die Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen entfallenden Teilbeträge ersichtlich sein.
- 7.3** **Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben**
Zur Vorwegunterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis, wie es sich unter Berücksichtigung aller bis zum 13. Januar 1983 angenommenen Kassenanordnungen ergibt, übersende ich den obersten Landesbehörden
- T.** **zum 24. Januar 1983**
eine auf der Grundlage des Gesamttitelbuches der Landeshauptkasse gefertigte Zusammenstellung der bei den einzelnen Titeln nachgewiesenen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben. In der Zusammenstellung sind über die Titelbezeichnungen und Titelergebnisse hinaus die auf die einzelnen Kassen und Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen entfallenden Titelergebnisse, ferner titelweise die Haushaltsbeträge und die aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsreste und Vorgriffe (Gesamtsumme) sowie die aus dem Titelergebnis und dem Gesamtsoll errechneten Mehr- oder Mindereinnahmen und -ausgaben vermerkt.
- 7.4** **Nachweisungen über nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse**
- 7.41** Die Kassen der Kreise und der kreisfreien Städte haben den Regierungshauptkassen
- bis zum 14. Januar 1983**
- je einen Abdruck der unter Verwendung des anliegenden Musters 1 und unter Beachtung der Nr. 8.23 Satz 3 ohnehin zu erstellenden Nachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse vorzulegen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich; statt dessen kontrollieren die Regierungshauptkassen die vollzählige Vorlage der Nachweisungen anhand der in den Abschlußnachweisungen ihrer nachgeordneten Kassen für den Monat Dezember 1982 nachgewiesenen Verwahrungs- und Vorschußbestände. Die Finanzkassen und die Gerichtskassen haben ebenfalls Nachweisungen nach Muster 1 über die beim Jahresabschluß 1982 nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse zu erstellen und den Oberfinanzkassen bzw. der Oberjustizkasse
- bis zum 14. Januar 1983**
- vorzulegen; gegebenenfalls haben sie Fehlanzeige zu erstatten.
- 7.42** Die der Landeshauptkasse unmittelbar nachgeordneten Kassen haben
- bis zum 20. Januar 1983**
- je einen Abdruck der von ihnen zu erstellenden Nachweisungen nach Muster 1 und die ihnen gegebenenfalls nach Nr. 7.41 vorgelegten Nachweisungen an die Landeshauptkasse zu übersenden, die sie nach Eingang aller Nachweisungen an mich weiterleitet.
- 7.43** Die Landeshauptkasse übersendet mir bald nach dem Abschluß ihrer Bücher ebenfalls je einen Abdruck der Nachweisungen über die bei ihr als Landeskasse bis zum Jahresabschluß noch nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse.
- 7.44** Ich weise darauf hin,
- 7.441** daß es unstatthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluß in die Bücher des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen,
- 7.442** daß für die Übertragung von Vorschüssen über das zweite auf ihre Entstehung folgende Haushaltsjahr hinaus meine Einwilligung erforderlich ist,
- 7.443** daß die Nachweisungen über die bis zum Jahresabschluß nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse unter sorgfältiger Beachtung der Nr. 5.2 bis Nr. 5.5 VV zu § 80 LHO zu erstellen sind.
- 8** **Rechnungsnachweisungen**
- 8.1** **Aufstellung**
- 8.11** Jede rechnunglegende Kasse hat für jedes Kapitel eine Rechnungsnachweisung aufzustellen (Nr. 4 VV zu § 80 LHO). Die Rechnungsnachweisungen sind zu bezeichnen mit
- 8.111** Rechnungsnachweisung A für Einnahmen, soweit die Einnahmen nicht mit Ausgaben, die in eine Rechnungsnachweisung nach Nr. 8.112 aufzunehmen sind, zu einer Rechnungsnachweisung A/B zusammengefaßt werden können oder in eine Rechnungsnachweisung nach Nr. 8.115 aufzunehmen sind,
- 8.112** Rechnungsnachweisung B für Ausgaben, soweit sie nicht in die Rechnungsnachweisungen nach Nr. 8.113 bis Nr. 8.115 aufzunehmen sind,
- 8.113** Rechnungsnachweisung C für Personalausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,
- 8.114** Rechnungsnachweisung D für Bauausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,
- 8.115** Rechnungsnachweisung E usw. für die nach Nr. 8.12 getrennt aufzustellenden Rechnungsnachweisungen.

- 8.12 Aus Gründen der Rechnungsprüfung sind abweichend von Nr. 8.11
- 8.121 die Titel 411 10 bis 411 19 im Kapitel 01 010, der Titel 427 00 im Kapitel 02 810, der Titel 443 00 im Kapitel 03 020, soweit er nicht vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen bewirtschaftet wird, die Titel 453 10 in den Kapiteln 03 110 und 03 130, die Titel 412 00 in den Kapiteln 04 040, 04 070, 04 080, 07 210 und 07 220 sowie der Titel 426 70 im Kapitel 10 260 in die Rechnungsnachweisungen B aufzunehmen,
- 8.122 der Titel 681 10 im Kapitel 05 490 und die Titel 241 00, 646 10, 646 20, 646 30 (apl.), 681 00 und 681 10 (apl.) im Kapitel 14 020 in die Rechnungsnachweisungen C aufzunehmen,
- 8.123 der Titel 519 30 im Kapitel 10 260 sowie alle Titel 519 20 mit Ausnahme des Titels 519 20 im Kapitel 14 020, der zusammen mit dem Titel 711 10 im Kapitel 14 020 in einer getrennten Rechnungsnachweisung E aufzuführen ist (Nr. 8.129), in die Rechnungsnachweisungen D aufzunehmen,
- 8.124 der Titel 536 00 im Kapitel 03 020 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.125 der Titel 511 20 im Kapitel 08 020 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.126 die Titel 221 00, 331 10 und 333 00 sowie die Titel der Ausgabeteilgruppen 63, 65 und 66 im Kapitel 08 070 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.127 die Titel 381 10, 381 20, 182 85, 182 85, 863 40, 981 10 und 981 20 im Kapitel 11 060 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.128 der Titel 883 13 im Kapitel 14 030 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.129 die Titel 519 20 und 711 10 im Kapitel 14 020 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.12.10 von den Hauptkassen der Landwirtschaftskammern für jedes Forstamt getrennte Rechnungsnachweisungen aufzustellen.
- 8.13 In den Rechnungsnachweisungen sind die Titel in der Reihenfolge aufzuführen, die sich aus dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1982 ergibt. Dabei sind außerplanmäßige Titel und Titel, die nicht mehr im Haushaltsplan enthalten sind, wegen übertragener Haushaltsreste aber noch benötigt werden, dort einzufügen, wo sie im Falle ihrer Veranschlagung im Haushaltsplan auszubringen gewesen wären. Jede Rechnungsnachweisung weist für die in ihr zusammengefaßten Einnahmen und Ausgaben im Ergebnis nur je eine Summe aus.
- 8.14 Jede Rechnungsnachweisung ist vierfach auszufertigen. Die Ausfertigungen sind vorgesehen für den Landesrechnungshof, für die anordnende Stelle, für die Einzelrechnung und als Entwurf. Für die Landeshauptkasse, die Regierungshauptkassen, die Oberfinanzkassen und die Oberjustizkasse werden die Rechnungsnachweisungen vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung gefertigt. Das Rechenzentrum der Finanzverwaltung erstellt jedoch für alle innerhalb eines Kapitels nach anordnenden Stellen getrennt zu legenden Einzelrechnungen nur eine Rechnungsnachweisung in vierfacher Ausfertigung, aus der die auf die jeweilige Einzelrechnung entfallenden Beträge ersichtlich sind. Die für die Einzelrechnungen und die anordnenden Stellen benötigten weiteren Ausfertigungen der Rechnungsnachweisungen (Nr. 8.22 und Nr. 8.23) sind von den genannten Kassen herzustellen. Die Bescheinigung gemäß Nr. 4.3 VV zu § 80 LHO ist für die vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung gefertigten Rechnungsnachweisungen entbehrlich.
- 8.15 Soweit die anordnenden Stellen ihren Kassen bislang Druckstücke des Haushaltsplans, einzelner Kapitel oder Einzelpläne noch nicht übersandt ha-

ben, sind diese Unterlagen den Kassen umgehend zur Verfügung zu stellen, damit die Kassen die Rechnungsnachweisungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung erstellen können.

8.2 Vorlage

- 8.21 Die Kassen der Kreise und kreisfreien Städte haben die für den Landesrechnungshof vorgesehenen Ausfertigungen der von ihnen aufgestellten Rechnungsnachweisungen

bis zum 14. Januar 1983

T.

den Regierungshauptkassen vorzulegen. Alle anderen Kassen haben die für den Landesrechnungshof vorgesehenen Ausfertigungen der von ihnen aufgestellten Rechnungsnachweisungen und die ihnen gegebenenfalls nach Satz 1 vorgelegten Rechnungsnachweisungen unverzüglich den für sie zuständigen Vorprüfungsstellen (Rechnungsämtern) zuzuleiten. Die Vorprüfungsstellen verwenden die Rechnungsnachweisungen, soweit sie die von ihnen vorzuprüfenden Rechnungen betreffen, als Unterlagen für die Aufstellung des Arbeitsplans. Der Arbeitsplan ist unter entsprechender Anwendung der Nr. 8.121 bis Nr. 8.123 getrennt aufzustellen nach Teil I für Einnahmen und Ausgaben ohne Personal- und Bauausgaben, nach Teil II für Personalausgaben und nach Teil III für Bauausgaben. Die Vorprüfungsstellen übersenden den Teil I des Arbeitsplans in fünffacher, die Teile II und III in zweifacher Ausfertigung (einsseitig beschrieben) möglichst bis zum 3. Februar 1983 dem Landesrechnungshof. Dem Arbeitsplan sind die für den Landesrechnungshof vorgesehenen Ausfertigungen aller Rechnungsnachweisungen beizufügen. Jedoch sind die Rechnungsnachweisungen über die nicht von den Rechnungsämtern bei den Regierungspräsidenten vorzuprüfenden Rechnungen der Kassen der Kreise und kreisfreien Städte von den sonstigen Rechnungsnachweisungen zu trennen.

T.

- 8.22 Eine weitere Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist von allen Kassen sofort nach dem Abschluß den anordnenden Stellen unmittelbar vorzulegen.

- 8.23 Eine dritte Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen beizufügen. Nur dieser Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen, die später als Anlage zum Vorlagebericht dem Landesrechnungshof zu übersenden ist, sind die unter Verwendung des anliegenden Musters 1 nach Nr. 5 VV zu § 80 LHO zu erstellenden Nachweisungen über die am Schluß des Haushaltsjahres nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse sowie die Nachweisungen über die nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen und nicht erloschenen Forderungen beizugeben. Für die Nachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse wird bestimmt, daß die Kassen

- 8.231 die bei den Verwahrungen nachgewiesenen Bestände an Forschungsmitteln und an Kassenmitteln für die Wahrnehmung von Kassenaufgaben für Stiftungen oder andere Stellen außerhalb der Landesverwaltung ohne nähere Begründung in einer einzigen Nachweisung zu erfassen haben, und zwar nach Möglichkeit in derjenigen Nachweisung, die der Rechnungsnachweisung A für das Kapitel der Dienststelle, zu der die Kasse gehört, beizufügen ist,

- 8.232 sämtliche Handvorschüsse und Gehaltsvorschüsse jeweils summarisch in einer einzigen Nachweisung zu erfassen haben, und zwar nach Möglichkeit in derjenigen Nachweisung, die der Rechnungsnachweisung B für das Kapitel der Dienststelle, zu der die Kasse gehört, beizufügen ist.

9 Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung)

- 9.1 Für die Regierungshauptkassen hat das Rechenzentrum der Finanzverwaltung zu jedem Einzel-

Muster 2

- plan, soweit in ihm Titelergebnisse mehrerer Kassen zusammenzufassen sind, eine Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung) nach dem anliegenden Muster 2 zu erstellen. Darin sind die Abschlußergebnisse des gesamten Einzelplans, also auch die der erstellenden Kasse, titelweise aufzuführen. Nr. 8.13 gilt entsprechend. Die beteiligten Kassen sind in diesen Anhängen nur durch eine Nummer zu bezeichnen. Ein entsprechendes Nummernverzeichnis der Kassen ist jedem Anhang vorzuheften.
- 9.2 Für die Personalausgaben (Titel der Hauptgruppe 4 des Gruppierungsplans) und für die Bauausgaben (Titel der Hauptgruppe 7 des Gruppierungsplans) sind die Anhänge unter entsprechender Anwendung der Nr. 8.121 bis Nr. 8.123 getrennt aufzustellen.
- T. 9.3 Bis zum 24. Januar 1983 sind die Anhänge der Landeshauptkasse vorzulegen. Die Landeshauptkasse leitet die Anhänge baldigst an den Landesrechnungshof weiter.
- 10 **Aufstellung und Vorprüfung der Einzelrechnungen**
- 10.1 Die für das Haushaltsjahr 1982 zu legenden Einzelrechnungen sind
- T. bis zum 31. Januar 1983 fertigzustellen und zur Vorlage an die Vorprüfungsstellen bereitzuhalten. Zu einer Einzelrechnung gehören die abgeschlossenen Rechnungslegungsbücher und die dazugehörigen Rechnungsbelege, die Rechnungsnachweisungen mit Anlagen und sie sonstigen Rechnungsunterlagen.
- 10.2 Die Vorprüfungsstellen fordern die Rechnungen von den rechnunglegenden Kassen und von den anderen an der Rechnungslegung etwa mitwirkenden Stellen (Nr. 2 VV zu § 80 LHO) zur Vorprüfung rechtzeitig an.
- 10.3 Die Vorprüfung der Rechnungen nach Nr. 10.1 und der aus dem Vorjahr verbliebenen Rückstände sowie die Aufstellung der Vorprüfungsniederschriften muß bis zum 29. Juli 1983 erledigt sein, sofern der Landesrechnungshof nicht eine Verkürzung der Frist anordnet oder eine Verlängerung der Frist zuläßt.
- 10.4 Soweit Gemeinden und Gemeindeverbände den Landeshaushaltsplan ausgeführt haben und ihnen daher nach § 100 Abs. 4 LHO die Vorprüfung von Einzelrechnungen obliegt, gelten Nr. 10.1 bis Nr. 10.3 für sie und ihre Kassen sinngemäß.
- 11 **Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung**
Zur Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung 1982 verweise ich auf mein an den Präsidenten des Landtags, den Ministerpräsidenten, die Fachminister und den Präsidenten des Landesrechnungshofs gerichtetes Schreiben vom 7. 6. 1973 - I D 1 d - Tgb.Nr. 1713/73 -.
- 12 **Entsprechende Anwendung für die Sonderkonten**
Wegen einer für die Landeskassen und die Landeshauptkasse einheitlichen Regelung sind die vorstehenden Bestimmungen mit Ausnahme von Nr. 6 und Nr. 7.2 bis Nr. 7.4 für die Sonderrechnungen (Sonderkonten) über die Verwendung von Mitteln der ausländischen Streitkräfte entsprechend anzuwenden. Die Aufstellung der Rechnungsnachweisungen für die Sonderkonten richtet sich jedoch abweichend von Nr. 8 und Nr. 9 nach den hierfür geltenden besonderen Regelungen.

Muster 1
(zu Nr. 7.41 und Nr. 8.23)

(Deckblatt – DIN A 4)

.....
(Kasse)

Nachweisung

der nicht abgewickelten

☐ Verwahrungen ☐ Vorschüsse

gem. Nr. 5 VV zu § 80 LHO

für das Haushaltsjahr 1982

Die Richtigkeit und Vollständigkeit wird bescheinigt:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Zur Beachtung: 1. Zutreffendes ankreuzen ☒

2. Bei Vorschüssen sind Hinweise auf die Einwilligung des Finanzministers anzugeben, sofern diese nach § 60 Abs. 1 Satz 2 LHO erforderlich ist.

.....
(Folgeblätter – DIN A 4)

Lfd. Nr.	Buchungs- tag	Betrag DM	Zweck, Begründung, Bemerkungen
1	2	3	4

(Kasse)

Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung)**Einzelplan****für das Haushaltsjahr 1982**

Kap.	Titel	Kassen-Nr.	Betrag DM	Titelsumme DM	Kapitelsumme DM
a) Einnahmen					
			Summe der Einnahmen		
b) Ausgaben					
			Summe der Ausgaben		

Nummernverzeichnis der Kassen zur Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung) des Einzelplans

1 Stadtkasse x

2 Stadtkasse y

3 Kreiskasse z

50 Regierungshauptkasse a

- MBl. NW. 1982 S. 1772.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X